

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
8. Tagung
05. - 07. November 2009

Beschluss XIV/8-1

Beschluss

zum
Kirchengesetz vom 07. November 2009
über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Haushaltsjahr 2010

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das "Kirchengesetz vom 07. November 2009 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2010" beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/8-1

Kirchengesetz
vom 07. November 2009
über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Haushaltsjahr 2010

§ 1

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 51.749.300 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 677.000 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 3 Nr. 1. Buchst. a in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG) werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Haushalt getragen. Die Anteile der Kirchengemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 4 FinG hinaus (Überhangstellen laut Anlage „Stellenpläne der Kirchengemeinden“) werden im Haushaltsjahr 2010 zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß Abs. 1 nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 3 Nr. 1 a Finanzierungsgesetz beantragen. Über die Anträge entscheidet der Oberkirchenrat. Die Zuteilung kann auf 85 vom Hundert oder 90 vom Hundert erhöht werden.

(4) Die Durchschnittswerte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%
Pastoren	46.000	36.800	9.200
Kirchenmusiker A	50.500	40.400	10.100
Kirchenmusiker B	39.000	31.200	7.800
Kirchenmusiker C	33.000	26.400	6.600
Gemeindepädagogen (FS)	41.500	33.200	8.300
Diakone	41.500	33.200	8.300
Gemeindepädagogen (FH)	44.750	35.800	8.950
Küster	28.250	22.600	5.650

(5) Personalkosten für Mitarbeiter in allgemeinkirchlichen Aufgaben und für Mitarbeiter in Leitung und Verwaltung über die Stellenpläne gemäß §§ 5 und 9 Abs. 1 FinG hinaus (Überhangstellen gemäß Beschluß XIV/1-3 der Landessynode „Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich“) werden im Haushaltsjahr 2010 aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind.

§ 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) 20 vom Hundert der Nettoerträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielten Mieteinnahmen - gemäß Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz - werden den örtlichen Kirchen zugewiesen. 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Erträge werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet. Die Landeskirche als Treuhänderin oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

(3) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien - die im Vollzug von Artikel 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind - werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befaßten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(4) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Abs. 3 und 7 FinG ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei einer Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 4

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die der Landeskirche gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von einer Million Euro im Haushaltsjahr 2010 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann Kreditaufnahmen der Kirchengemeinden bis zu einer Gesamtkreditsumme von eineinhalb Millionen Euro genehmigen, wenn sie zur Finanzierung kirchengemeindlicher Bauvorhaben dienen.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchgemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2010 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2010, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, daß sich die Landeskirche bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne daß ein Zuschußbedarf entsteht.

§ 5

Landeskirchliche Überbrückungshilfen können gemäß § 6 Haushaltssicherungsverordnung (KABl 2005 Seite 54) in Höhe der dafür vorhandenen Mittel gewährt werden.

§ 6

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 nicht vor dem 1. Januar 2011 von der Landessynode beschlossen sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zur Beschlußfassung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des Haushaltsjahres 2011 entsprechend dem Haushaltsplan 2010 leisten, jedoch nicht über 25 vom Hundert der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche nachzuweisenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 vom Hundert dieser Ansätze anweisen.

§ 7

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
8. Tagung
05. - 07. November 2009

Beschluss XIV/8-2

Beschluss
zum
Kirchengesetz
vom 07. November 2009
zur Änderung des Kirchengesetzes über das
Haushalts-, Kassen - und Rechnungswesen
der
Evangelisch -Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das
“Kirchengesetz vom 07. November 2009 zur Änderung des Kirchengesetzes über das
Haushalts-, Kassen - und Rechnungswesen der Evangelisch -Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs“ beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/8-2

Kirchengesetz vom 07. November 2009
zur Änderung des Kirchengesetzes über das
Haushalts-, Kassen - und Rechnungswesen
der
Evangelisch -Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirchliche Haushaltsordnung) vom 29. Oktober 1994 (KABl 1995 S. 30), geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2001 (KABl 2002 S. 4), geändert durch Kirchengesetz vom 20. September 2008 (KABl 2008 S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 27 a Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

"Die Verwendung von Überschüssen gemäß Satz 2 bedarf des Beschlusses des Oberkirchenrates. Bei Überschüssen von weniger als 200.000,- € ergeht der Beschluss im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Bei der Verwendung von höheren Überschüssen bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses und der Genehmigung durch die Kirchenleitung."

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
8. Tagung
05. - 07. November 2009

Beschluss XIV/8-3

Beschluss

zum
Kirchengesetz
vom 07. November 2009
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2010
(Kirchensteuerbeschluss)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das "Kirchengesetz vom 07. November 2009 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2010 (Kirchensteuerbeschluss)" beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/8-3

Kirchengesetz
vom 07. November 2009
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2010
(Kirchensteuerbeschluss)

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern – KiStG M-V) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. M-V S. 414) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchensteuerordnung) vom 20. September 2008 (KABl 2008 S. 63).

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Von den Kirchenmitgliedern wird Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung und des Kirchensteuergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

§ 4

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld In
Euro	Euro
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschsätzen nach den §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl I 2007 S. 76) finden Anwendung. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 7

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABl S. 98).

§ 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und einer kirchensteuererheblich berechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2010 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
8. Tagung
05. - 07. November 2009

Beschluss XIV/8-4

Beschluss

zum
Kirchengesetz
vom 07. November 2009
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2010
(Kirchensteuerbeschluss)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das "Kirchengesetz vom 07. November 2009 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2010 (Kirchensteuerbeschluss)" beschlossen.
(Anlage)

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Anlage zu Beschluss XIV/8-4

Kirchengesetz
vom 07. November 2009
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2010
(Kirchensteuerbeschluss)

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2010 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
8. Tagung
05. - 07. November 2009

Beschluss XIV/8-5

Beschluss

zur

Entlastung des landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2008

Der Kassenführung des landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2008 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Beschluss

zur

Übernahme und Ausführung der Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

1. Die zweite Lesung der Drucksache 159-1 (Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD – (MVG-EKD) wird unterbrochen und auf der Frühjahrstagung 2010 fortgesetzt.
Ziel des Gesetzes ist die Schaffung einer sachgerechten Öffnungsklausel für § 10 Abs. 1 Buchst. b MVG-EKD, die einerseits eine gleichberechtigte Beteiligungsmöglichkeit aller Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen an der Mitarbeitervertretung eröffnet und andererseits die Erfüllung der Aufgabe der Mitarbeitervertretung, das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken (§ 35 Abs. 1 MVG-EKD), sichert.
2. Der Oberkirchenrat wird gebeten, unter Berücksichtigung der Drucksache 159-1 und der Voten des Theologischen Ausschusses und des Gemeindeausschusses in Abstimmung mit dem Rechtsausschuss für die Frühjahrstagung 2010 der Landessynode einen der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden weiterentwickelten Vorschlag für das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD zu erarbeiten. Der Oberkirchenrat wird weiter gebeten, die EKD, die VELKD, die Gemeinsame Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland sowie den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung in der jeweils vorgesehenen Weise zu beteiligen.
3. Der Oberkirchenrat wird gebeten, in Abstimmung mit dem Diakonischen Rat zur Frühjahrstagung 2010 der Landessynode einen Entwurf einer Ausführungsverordnung zu dem Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD vorzulegen.

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Beschluss

zur

Einrichtung eines Regionalzentrums

1. Für den Sitz des künftigen Regionalzentrums wird der Frühjahrssynode 2010 für die Standortvarianten Rostock und Güstrow ein Konzept für jeden der beiden Standorte vorgelegt, das finanzielle, räumliche und inhaltliche Kriterien berücksichtigt. Weitere Vernetzungsmöglichkeiten mit kirchlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, die für Bildungsarbeit relevant sind, sind darin zu berücksichtigen.
2. Um fundiert über das Gesetz zum Regionalzentrum entscheiden zu können, wird der Oberkirchenrat gebeten, die Synode zu informieren über
 - Arbeit und Zusammensetzung existierender Regionalzentren
 - Voten der vorgesehenen Dienste und Werke
3. Die Frage, ob der Sitz des Regionalzentrums im Gesetz festgelegt sein soll, wird dem Rechtsausschuss zur Klärung überwiesen.
4. Die Ergänzung des Kuratoriums um einen vom Landesjugendkonvent gewählten Jugenddelegierten wird von der Synode befürwortet und dem Rechtsausschuss zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Beschluss

zur
Struktur des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg

Um den Übergang in die Struktur des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg sachgerecht zu gewährleisten, hat die Synode folgende Grundsätze beschlossen:

- Das leitende geistliche Amt wird von 4 Pröpstinnen oder Pröpsten mit Sitz in Rostock, Neustrelitz, Wismar und Parchim wahrgenommen.
- Für den Kirchenkreis Mecklenburg wird eine zentrale Kirchenkreisverwaltung errichtet. Aufgrund der Flächenausdehnung des Kirchenkreises Mecklenburg unterhält sie zwei Außenstellen. Sitz der Kirchenkreisverwaltung ist Schwerin. Außenstellen werden in Neubrandenburg und Güstrow eingerichtet.

Das Präsidium der Landessynode wird gebeten:

1. die nachfolgenden Eckpunkte zur Struktur eines zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg in der Landeskirche bekannt zu machen und Kirchengemeinden, Propsteien, Kirchenkreise sowie Dienste und Werke zu einer Diskussion und zu Stellungnahmen, Anregungen und Vorschlägen bis zum 07.02.2010 zu ermutigen 1) sowie
2. die Stellungnahmen, Anregungen und Vorschläge zu sammeln und an den Kirchenkreisstrukturausschuss und die Synodalen weiterzuleiten.

Der Kirchenkreisstrukturausschuss wird gebeten:

1. die Stellungnahmen, Anregungen und Vorschläge der Kirchengemeinden, Propsteien, Kirchenkreise sowie Dienste und Werke zu den Eckpunkten zur Struktur eines zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg zu sichten, zu systematisieren und zu bewerten,
2. daraus gegebenenfalls Vorschläge zu Änderungen, Ergänzungen oder Weiterentwicklungen der Eckpunkte abzuleiten und
3. diese zur Erarbeitung der Vorlage eines Kirchengesetzes an den Oberkirchenrat weiterzuleiten.

Der Oberkirchenrat wird gebeten:

1. in Orientierung an den nachfolgenden Eckpunkten zur Struktur eines zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg einen ersten Gesetzesentwurf vorzubereiten und unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kirchenkreisstrukturausschusses zur Frühjahrstagung der Landessynode 2010 den Entwurf eines Kirchengesetzes vorzulegen, das mit der Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Kirchenkreissatzung des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg fortgelten kann und
2. gegebenenfalls weitere Vorschläge zur Anpassung des kirchlichen Rechts in diesem Zusammenhang zu unterbreiten.

Die Kirchgemeinden und Propsteien werden gebeten:

in einen Gesprächsprozess einzutreten, der arbeitsfähige Größen von Propsteien (später Regionalverbände) zum Ziel hat.

Die Kirchenkreisräte werden gebeten:

die Umgestaltung der bisherigen Kirchenkreisverwaltungen umgehend mit dem Ziel einzuleiten, die Handlungsfähigkeit der Verwaltung des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg gemäß o. g. Beschluss zu sichern.

Die Kirchenleitung, der Landesbischof, der Oberkirchenrat, die Landessuperintendentin und die Landessuperintendenten werden gebeten:

den Gesprächsprozess zum Zustandekommen arbeitsfähiger Propsteien (später Regionalverbände) zu fördern und zu begleiten.

Die Landessynode macht sich die folgenden Eckpunkte grundsätzlich zu Eigen und stellt sie zur Diskussion.

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

zu Beschluss XIV/8-8

Eckpunkte zur Struktur des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg (Stand 07. November 2009)

Der Kirchenkreis Mecklenburg ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Der Kirchenkreis Mecklenburg steht in der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchenkreis umfasst die Kirchengemeinden sowie Dienste und Werke seines Bereiches. Die Kirchengemeinden sind in Regionalverbänden zusammengeschlossen.

Innerhalb des Kirchenkreises gibt es 3 Entscheidungsebenen: Kirchengemeinde, Regionalverband und Kirchenkreis.

Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden und Regionalverbände überschreiten. Er unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden und Regionalverbänden, sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten und fördert die Zusammenarbeit mit den diakonischen Trägern und Einrichtungen.

Der Kirchenkreis hält den Kontakt zu den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie zu politischen und gesellschaftlichen Gremien.

1. Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Die Kirchengemeinden werden mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet, um ihre Grundaufgaben in eigener Verantwortung erfüllen zu können. Regionale Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden bilden Gestaltungsräume für das kirchengemeindliche Leben und stärken die Gemeinschaft der Mitarbeitenden (siehe die grundsätzlichen Bestimmungen zum Recht der Kirchengemeinden im Anhang zum Fusionsvertrag II.).

2. Regionalverbände

Kirchengemeinden sind zur Wahrnehmung gemeinsamer regionaler Aufgaben in einem Regionalverband zusammengeschlossen. Dieser ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies ermöglicht u. a. eine Anstellungsträgerschaft des Regionalverbandes. 2)

Es wird die Gesamtzahl von etwa 20 Regionalverbänden angestrebt. 3)

Kriterien für die Bildung der Regionalverbände sind:

- Vielfalt der Dienste,
- Anzahl der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst,
- Arbeits- und Kommunikationsfähigkeit und
- gegenseitige Vertretbarkeit.

Innerhalb der Regionalverbände fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig in ihrem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden pastoralen, missionarischen, gemeindepädagogischen, diakonischen und kirchenmusikalischen Diensten.

Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie arbeiten in Regionalkonventen zusammen.

Die Regionalversammlung und die Regionalpastorin oder der Regionalpastor leiten den Regionalverband in gemeinsamer Verantwortung.

Die Regionalversammlung dient der gegenseitigen Verständigung über alle Angelegenheiten des kirchlichen Lebens innerhalb des Regionalverbandes. Die Regionalversammlung hat das Antragsrecht an die Kirchenkreissynode. Sie beschließt über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben, über gemeinsame Einrichtungen und Vorhaben sowie über die zu ihrer Finanzierung erforderlichen Umlagen.

Die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Regionalverband bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden, wenn die dazu erforderliche Umlage eine noch zu bestimmende Größe übersteigt.

Die Regionalversammlung wird für 6 Jahre von den Kirchengemeinderäten gewählt. Sie besteht aus Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und Kirchenältesten, die die Mehrheit der Mitglieder bilden. Die Regionalversammlung wählt einen geschäftsführenden Ausschuss.

Die Regionalpastorin oder der Regionalpastor ist verantwortlich für die Einberufung der Regionalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie oder er trägt Sorge für die Gemeinschaft und Zusammenarbeit im Regionalverband.

Der Regionalpastor oder die Regionalpastorin wird aus dem Kreis der Ordinierten gewählt, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde stehen. Wahlberechtigt sind die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

Über die Bildung von Regionalverbänden und die Veränderung ihrer Grenzen beschließt die Kirchenkreissynode nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.

3. Ebene des Kirchenkreises

3.1. Leitung

Der Kirchenkreis wird von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisvorstand und den Pröpstinnen und Pröpsten in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

3.1.1. Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode berät und beschließt über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

Die Kirchenkreissynode nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste,
- b) sie beschließt über Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
- c) sie beschließt über Satzungen des Kirchenkreises,
- d) sie beschließt über den Haushalt des Kirchenkreises einschließlich des Stellenplanes,
- e) sie wählt die wählbaren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und
- f) sie hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des kirchlichen Lebens informieren zu lassen.

Die Größe und Zusammensetzung der Kirchenkreissynode werden in der Kirchenkreissatzung festgelegt. Die Größe der Kirchenkreissynode orientiert sich an der bisherigen Größe der mecklenburgischen Landessynode.

3.1.2. Kirchenkreisvorstand

Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Er führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Regionalverbände, die Dienste und Werke sowie die Verwaltung des Kirchenkreises Mecklenburg. Der Kirchenkreisvorstand ist der Kirchenkreissynode rechenschaftspflichtig.

Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind:

- a) die Pröpstinnen und Pröpste und
- b) weitere aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ehrenamtlichen die Mehrheit haben sowie die Teilbereiche des Kirchenkreises und Ordinierte und Mitarbeitende vertreten sind.

3.1.3. Pröpstin oder Propst

Die Pröpstin oder der Propst ist eine Pastorin oder ein Pastor, der oder dem der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis übertragen ist. Im Kirchenkreis Mecklenburg wird der leitende geistliche Dienst durch Kirchenkreissatzung mehreren Personen zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.

Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen ihre Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung wahr. In der Kirchenkreissatzung kann geregelt werden, dass einzelnen Pröpstinnen bzw. Pröpsten bestimmte Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis übertragen werden.

Die Aufgaben im Kirchenkreis sind:

1. Verkündigung (Gottesdienste, Seelsorge, Förderung theologischer Arbeit, Visitation, Ordination, Hospitation, Einführungen und Verabschiedungen von Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitenden),
2. Leitung (Kirchenkreissynode, Kirchenkreisvorstand, Konvente, Personal- und Stellenplanung, Struktur- Organisations- und Regionalisierungsprozesse),
3. Dienste und Werke einschließlich Diakonie (Mitarbeit in den entsprechenden Gremien),
4. Öffentlichkeitsarbeit (Vertretung des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit),
5. Verwaltung (Zusammenarbeit mit der Kirchenkreisverwaltung, Vertretung in Kuratorien/ Beiräten, Genehmigungsvorbehalte in geistlichen Angelegenheiten) und das
6. Teilnahme- und Einberufungsrecht für Sitzungen kirchlicher Gremien im Kirchenkreis mit Rederecht.

Jeder Pröpstin oder jedem Propst ist darüber hinaus ein Teilbereich des Kirchenkreises zugeordnet, der keinen Körperschaftsstatus hat und keine eigene Verwaltungseinheit bildet.

Die Aufgaben im Teilbereich des Kirchenkreises sind:

1. Verkündigung,
2. Leitung (Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren, Dienstaufsicht über die überregionalen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und andere, Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die weiteren Berufsgruppen, Arbeit mit Konventen, Beratung und Mitwirkung bei der Gemeindeentwicklung, Konflikt- und Krisenmanagement innerhalb des Teilbereiches des Kirchenkreises).

3.2. Kirchenkreissatzung

Die Kirchenkreissatzung für den Kirchenkreis regelt insbesondere die Gliederung in Teilbereiche, Art und Aufgaben der Dienste und Werke, das Zusammenwirken der Pröpstinnen und Pröpste sowie ihre besonderen Aufgaben im Kirchenkreis, die Anzahl und Standorte der Verwaltungsstellen und die Grundsätze der Finanzverteilung.

3.3. Grundsätze der Finanzverteilung

In Weiterentwicklung der Grundsätze des geltenden Finanzierungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs findet ein solidarischer Finanzausgleich statt.

3. 4. Dienste und Werke

Der zukünftige Kirchenkreis Mecklenburg unterhält Dienste und Werke und kann weitere Dienste und Werke errichten. Sie sind Wesensäußerung kirchlichen Lebens und werden in einem Kirchenkreiszentrum (Regionalzentrum) zusammengefasst.

3. 5. Kirchenkreisverwaltung

Die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Mecklenburg nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen oder übertragenen Verwaltungs- und Servicefunktionen für die Kirchgemeinden, die Regionalverbände, den Kirchenkreis und die ihm zugeordneten Dienste, Werke und Einrichtungen wahr. Darüber hinaus nimmt sie Aufsichtsfunktionen wahr, die ihr durch Kirchengesetz übertragen werden.

Die Kirchenkreisverwaltung steht unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes.

Verwaltungsbereiche sind:

- Personalwesen,
- Finanzwesen,
- Liegenschaften,
- Bauwesen und Arbeitssicherheit,
- Kirchenmitgliedschafts-, Kirchenbuch- und Meldewesen,
- Archivwesen,
- Versicherungswesen und
- Friedhofswesen.

In Funktion und Aufbau soll besonderen mecklenburgischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

4. Übergangsregelungen

Schon im Zeitraum bis zur Bildung des Kirchenkreises Mecklenburg sind Übergangsregelungen erforderlich bzw. müssen erarbeitet werden. Das betrifft insbesondere

- den Prozess der Bildung arbeitsfähiger Regionalverbände,
- den frühzeitigen Beginn der Umgestaltung der Verwaltung mit dem Ziel der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung im Jahr 2012,
- die möglichen Übergangsregeln für die Teilbereiche des Kirchenkreises und
- Übergangsregelungen für Mitarbeitende.

Die Begriffe im Eckpunktepapier sind Arbeitsbegriffe, die sich noch verändern können.

Bei der Erarbeitung dieses Eckpunkte-Papiers wurden Kirchengesetze und Satzungen aus der NEK, der Verfassungsentwurf der ELLM von 2002, vorliegende konzeptionelle Überlegungen des Konvents der Landessuperintendenten, der Dienste und Werke, der Kirchenkreisverwaltungen, die Anregungen und Stellungnahmen aus der Mecklenburgischen Landeskirche sowie aus der Mecklenburgischen Landessynode berücksichtigt.

Dem Kirchenkreisstrukturausschuss gehören an:

- als Synodale: Martina Domann, Anne Lange, Christoph de Boor, Dr. Mitchell Grell, Dr. Stefan Mahlborg sowie LSI Dr. Karl-Matthias Siegert (als Vertreter der Kirchenleitung),
- beratend: OKR Andreas Flade (als Vertreter des Oberkirchenrates), LSI Christiane Körner (als Vertreterin des Konventes der Landessuperintendenten) und Reinhard Wienecke (als Vertreter der Leitenden der Kirchenkreisverwaltungen).

Anmerkungen zum Beschluss und zu den Eckpunkten

1) Bei weitreichenden strukturellen Veränderungen gehört es in unserer Landeskirche inzwischen zur demokratischen Kultur, dass Kirchgemeinden, Propsteien, Kirchenkreise sowie Dienste und Werke zu geplanten Veränderungen Stellung nehmen sowie Anregungen und Vorschläge vorbringen können. Mit Blick auf die nachfolgenden Eckpunkte stehen wir jedoch aus verschiedenen Gründen unter einem gewissen zeitlichen Druck. Zum einen ist es das Ziel der von der Landessynode in Angriff genommenen Reform, dass zum Start der Nordkirche Pfingsten 2012 die neue Struktur weitgehend funktionsfähig bereits geschaffen ist. Viele der dafür erforderlichen Veränderungen brauchen jedoch ihre Zeit (z.B. die Umgestaltung der Kirchenkreisverwaltungen, die Errichtung eines Regionalzentrums der Dienste und Werke, die Erreichung arbeitsfähiger Größen aller Propsteien) und müssen daher zügig angestoßen werden. Zum anderen ist es für die Detailverhandlungen für eine Verfassung der Nordkirche und ein zugehöriges Einführungsgesetz dringend erforderlich, dass wir uns in Mecklenburg Klarheit über die von uns gewünschten künftigen Strukturen eines Kirchenkreises Mecklenburg verschaffen. Nur so können wir unsere Überlegungen rechtzeitig in die Verhandlungen mit Pommern und Nordelbien einbringen und künftige Spannungen zwischen den von uns gewünschten Strukturen im Kirchenkreis Mecklenburg und dem dann höherrangigen Nordkirchenrecht verhindern. Wegen dieses zeitlichen Drucks hat sich die Landessynode zu einem zweigleisigen Vorgehen entschlossen. Trotz der knappen Zeit soll eine angemessene Beteiligung der Kirchgemeinden, Propsteien, Kirchenkreise sowie Dienste und Werke ermöglicht werden. Parallel dazu soll der Oberkirchenrat bereits einen ersten Entwurf zu einem entsprechenden Kirchengesetz unter Berücksichtigung der durch den Kirchenkreisstrukturausschuss bewerteten Stellungnahmen erarbeiten und auf der Frühjahrstagung 2010 der Landessynode einbringen. Es ist jedoch nicht geplant, diesen Gesetzentwurf bereits auf der Frühjahrstagung 2010 zu beschließen. Vielmehr ist daran gedacht, die Beratungen zu diesem Kirchengesetz in der ersten Lesung zu vertagen. Auf diese Weise kann sich die Landessynode möglichst frühzeitig klare Vorstellungen über die erforderlichen rechtlichen Regelungen zur künftigen Struktur des Kirchenkreises Mecklenburg erarbeiten aber zugleich auch die Stellungnahmen, Anregungen und Vorschläge der Kirchgemeinden, Propsteien, Kirchenkreise sowie Dienste und Werke angemessen sichten, bewerten, systematisieren und berücksichtigen. Die Stellungnahmen, Anregungen und Vorschläge der Kirchgemeinden, Propsteien, Kirchenkreise sowie Dienste und Werke werden also trotz des bereits an den Oberkirchenrat erteilten Auftrags zur Erarbeitung einer Gesetzesvorlage nicht zu spät kommen, um sachgerecht in das Verfahren einzufließen.

2) Die hier vorgesehenen Regionalverbände sind der Versuch einer behutsamen Weiterentwicklung unserer bisherigen Propsteien. Mit den Regionalverbänden soll zunächst eine Plattform für eine verbindliche Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in einer Region geschaffen werden, die bisher bestehende formal-rechtliche Hürden abbaut und die Möglichkeit zu einer Verstärkung der Arbeit in der Region bietet. So wird es wegen des Körperschaftsstatus des Regionalverbandes künftig nicht mehr erforderlich sein, etwa für die Anstellung eines Mitarbeiters für die Region extra einen Gemeindeverband zu gründen. Dies spart Zeit für unsere eigentlichen Aufgaben. Auch sollen die Regionalversammlungen künftig für 6 Jahre gewählt werden und dadurch entsprechend der wachsenden Verantwortung eine größere personelle Kontinuität aufweisen, als dies bisher vielerorts der Fall ist. Zudem sind die Regionalverbände der Versuch einen rechtlich abgesicherten fairen Ausgleich zu schaffen zwischen der Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchgemeinden auf der einen Seite und dem Bemühen, der Zusammenarbeit in der Region mehr Verbindlichkeit zu verleihen, auf der anderen Seite. Daher sollen die Regionalversammlungen - so wie bisher die Propsteisynoden - berechtigt sein, mit der Mehrheit der Mitglieder über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben, über gemeinsame Einrichtungen und Vorhaben in der Region sowie über die zu ihrer Finanzierung erforderlichen Umlagen zu beschließen. Um eine übermäßige Verlagerung von Aufgaben und finanziellen Mitteln von der Kirchgemeinde auf die Region gegen den Willen der Kirchgemeinde zu verhindern, soll jedoch - anders als bisher - ab einer noch festzulegenden Höhe der Umlage eine Zustimmung aller beteiligten Kirchgemeinden erforderlich sein.

3) Hinsichtlich des Prozesses zur Schaffung arbeitsfähiger Größen in allen Propsteien (später Regionalverbänden) geht die Landessynode davon aus, dass die größte Kompetenz zur Erreichung dieses Ziels bei den Kirchgemeinden und Propsteien selbst vorhanden ist. Daher werden die Kirchgemeinden und Propsteien aufgefordert, in einen Gesprächsprozess einzutreten, der arbeitsfähige Größen von Propsteien (später Regionalverbände) zum Ziel hat. Dieser Prozess setzt auf Freiwilligkeit. Er soll von der Kirchenleitung, dem Landesbischof, dem Oberkirchenrat und der Landessuperintendentin und den Landessuperintendenten gefördert und begleitet werden.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
8. Tagung
05. - 07. November 2009

Beschluss XIV/8-9

Beschluss

zur Besetzung der Stelle
des Landessuperintendenten in Güstrow

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Stelle des Landessuperintendenten in Güstrow in geeigneter Weise übergangsweise zu besetzen.

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
8. Tagung
05. - 07. November 2009

Beschluss XIV/8-10

Beschluss
zum Leipziger Missionswerk

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs beantragt ihren Austritt aus dem Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e. V. gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung des Missionswerkes. Der Austritt soll mit Wirkung vom 31.12.2011 erfolgen.

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Erklärung

zu

20 Jahre friedliche Revolution 1989 – 2009

1989 – 2009: Ein Grund zur Freude

Wir danken Gott für das Wunder der friedlichen Revolution vom Herbst 1989 und erinnern an den Mut der Menschen, die vor 20 Jahren ihre Angst überwunden und so die SED-Diktatur beseitigt und die Mauer zum Einsturz gebracht haben.

Wir danken Gott und erinnern an die vielfältigen Wurzeln dieser Bewegung, die 1989 unter der Losung „Wir sind das Volk“ den Weg in die Freiheit und zu politischer Teilhabe ermöglichte:

- Insbesondere danken wir und erinnern an die gesamteuropäische Dimension dieser Befreiungsbewegung. Ohne die Gewerkschaftsbewegung Solidarność in Polen, ohne die Charta 77 in Prag, um nur zwei Beispiele zu nennen, wäre die Überwindung der kommunistischen Diktaturen in Mittel- und Osteuropa und auch in der DDR nicht in dieser Weise gelungen.
- Insbesondere danken wir und erinnern an die weltweiten Traditionen eines gewaltlosen Widerstandes gegen Unterdrückung und für die Achtung der Menschenrechte, an die angeknüpft werden konnten. In den Persönlichkeiten von Bürgerrechtsbewegungen, wir denken z.B. an Martin Luther King oder an Mahatma Gandhi, bekam dieser Protest ein unverwechselbares Gesicht und wurde zur Ermutigung für uns.
- Insbesondere danken wir und erinnern an das Engagement vieler Menschen gegen die Militarisierung der Gesellschaft in der DDR, vor allem an den Schulen. Mit der jährlichen Friedensdekade der evangelischen Kirchen ab 1980, ihrem Motto „Schwerter zu Pflugscharen“, das von den Jugendlichen aus den Kirchen heraus in die Öffentlichkeit getragen wurde, wurden die Kirchen zum gesellschaftspolitischen Akteur.
- Insbesondere danken wir und erinnern an den konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Viele Kirchen boten allen interessierten Menschen unabhängig ihres Glaubens einen Ort freier Diskussion und eines politischen Engagements. So wurden vielerorts die Kirchen zu einem Lernort der Demokratie und ermutigten die Menschen, Verantwortung zu übernehmen.

- Insbesondere danken wir und erinnern an die Vernetzung der unzähligen Friedens-, Umwelt und Menschenrechtsgruppen in und außerhalb der Kirchen. Sie gingen verstärkt in die Öffentlichkeit und stellten sich so dem Monopolanspruch der SED entgegen. Sie traten für die „Freiheit der Andersdenkenden“ ein, entlarvten die Lügen der SED-Propaganda und die Manipulation der so genannten Wahlen in der DDR.
- Insbesondere danken wir und erinnern an die Generationen von Menschen in der DDR, die nie ihre Hoffnung auf Freiheit und Einhaltung der Menschenwürde aufgegeben haben und die die Menschenrechte auch unter den Bedingungen der Diktatur öffentlich eingefordert haben. Ohne ihren Mut, den viele von ihnen mit Benachteiligungen, manche mit Gefängnis und gar mit dem Leben bezahlen mussten, wäre der Aufbruch 1989 so nicht gelungen.
- Insbesondere danken wir und erinnern an die nie abgebrochene Verbindung zwischen den Menschen in beiden Teilen Deutschlands. Gerade in der Partnerarbeit der Kirchen bekam diese Brücke in den unterschiedlichen Etappen des Kalten Krieges eine feste Gestalt.
- Insbesondere danken wir und erinnern an die Ausreisewilligen, die mit ihrem Drang nach Freiheit, ihrer Sehnsucht nach einem Aufwachen ihrer Kinder ohne Lüge, Doppelzüngigkeit und Angst, maßgeblich zur friedlichen Revolution beigetragen haben. Ohne ihren Mut, den viele von ihnen mit Gefängnis oder gar Tod bezahlt haben, wäre es 1989 nie zu dieser Massenbewegung gekommen.
- Insbesondere danken wir und erinnern an die vielen heute unbekannt Menschen, die an allen Orten in der DDR im Herbst 1989 auf die Straßen gingen, den aufrechten Gang wagten, ohne zu wissen, wie es ausgehen würde.

1989 – 2009: Ein Grund zum Besinnen

Diesen Dank und dieses Erinnern sind wir den Menschen schuldig, die vor 20 Jahren in persönlicher Verantwortungswahrnehmung und zugleich gemeinsam mit den Kerzen in der Hand auf den Straßen und Plätzen die Fesseln der Diktatur abgestreift, die SED und ihre Handlanger entmachtet und den öffentlichen Raum zurückgewonnen haben. Am Ende dieses Weges standen die ersten freien Wahlen in der DDR und dann die Einheit Deutschlands. Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung ermöglichten ein geordnetes Zusammenleben der Menschen.

Die Menschen haben auf diesem Weg zum Epochenwechsel 1989 ihre Sprache wiedergefunden. Ihr Ruf nach Freiheit war eine Mahnung, das eigene Leben und das Leben der Gesellschaft selbst in die Hand zu nehmen. Aus der Christengemeinde heraus, aus der säkularen Menschenrechtsbewegung heraus, wurde gemeinsam nach Wegen gesucht, die Diktatur zu beseitigen und die Bürgergesellschaft zu gestalten.

Zugleich wissen wir als Kirche um unser Versagen. Wir sind oft zu kleingläubig gewesen, haben nicht mutig genug bekannt und offen geredet und uns nicht vorbehaltlos für die Drangsalieren und Entrechteten eingesetzt. Dort, wo die Kirchen sich vor allem um ihre Selbsterhaltung gekümmert haben, haben sie oft versagt. Dort, wo sie sich für die Anliegen der Menschen öffneten, sind sie ihrem Auftrag gerecht geworden.

1989 – 2009: Ein Grund zur Ermutigung

Die christliche Kirche lebt allein von ihrem Herrn Jesus Christus. Von diesem unzerstörbaren Fundament her kann und muss sie Kirche in der Welt und Kirche mit den anderen sein. Der Weg in das Jahr 1989 hat gezeigt, wie die Kirche ihren Binnenraum verlassen und zur gestalterischen Kraft mit anderen zusammen werden kann.

So ermutigt uns das Erinnern an den Aufbruch vor 20 Jahren, die damals gewonnene Freiheit verantwortlich zu gestalten. Mit dem Fall der Mauer und der Herstellung der deutschen Einheit innerhalb einer europäischen Friedensordnung sind wir herausgefordert, uns weiterhin einzumischen, der Stadt Bestes zu suchen und die Zivilgesellschaft zu stärken.

- Wir ermutigen die Menschen, sich für ihr Gemeinwesen vor Ort zu engagieren, Verantwortung zu übernehmen und mit allen demokratischen Kräften nach den jeweils besten Lösungen im Zusammenleben zu suchen.
- Wir ermutigen die Menschen, sich den Herausforderungen der Globalisierung zu stellen. Das heißt, deren ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen in unserem Land und weltweit kritisch zu begegnen. Dies heißt ebenfalls, sich für Menschen, die aus anderen Kulturen kommend bei uns leben, einzusetzen und die damit einhergehende Vielfalt von Lebensstilen als Bereicherung ohne Angst anzunehmen.
- Wir ermutigen die Menschen, die Streitkultur, die mit einer Demokratie verbunden ist, zu pflegen. Wir brauchen eine offene Gesellschaft. Demokratie ist das Gegenteil einer harmonischen Gemeinschaft unter einem Einheitswillen.
- Wir ermutigen die Menschen, deutlich zwischen populistischen Heilsversprechen und realistischer, auf den Ausgleich der Interessen bedachten Politik, zu unterscheiden.
- Wir ermutigen die Menschen zur politischen Teilhabe, sich also in Vereinen und Parteien, zu engagieren, die die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Grundlage der Gesellschaft beschriebenen Menschenrechte achten.
- Wir ermutigen die Menschen, Positionen eindeutig und klar zu widersprechen, die die universale Geltung der Menschenrechte und der Menschenwürde heute wieder leugnen und Hass und Gewalt säen.

Das Wunder des Gelingens der friedlichen Revolution 1989 gegen allen abschätzenden Realismus zeugt von der Kraft Gottes, die in den Schwachen mächtig ist. Damals und heute und auch morgen.

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
8. Tagung
05. - 07. November 2009

Beschluss XIV/8-12

Beschluss

zum
Bleiberecht für Asylsuchende und Integration

Nach wie vor leben bundesweit, aber auch in Mecklenburg-Vorpommern, seit vielen Jahren zahlreiche Familien und Einzelpersonen, die im Blick auf ihren Aufenthaltsstatus nur geduldet sind. Eine Rückführung in ihre Herkunftsländer ist humanitär nicht vertretbar. Die im August 2007 beschlossenen Bleiberechtsregelungen für die Bundesrepublik Deutschland waren ein wichtiger Schritt, um ihre Situation zu verbessern. Dennoch lassen die darin enthaltenen strengen Kriterien für ein Bleiberecht und der festgesetzte Stichtag 31.12.2009 für Anträge befürchten, dass viele dieser Flüchtlinge ihren gegenwärtigen Status verlieren. Ein Teil der Betroffenen wird akut abschiebegefährdet sein. Eine Verbesserung der Bleiberechtsregelung ist daher zwingend notwendig.

Die europäischen Kirchen haben das Jahr 2010 als „Jahr der Migration“ ausgerufen. Auch darin kommt zum Ausdruck, dass das Engagement für Fremde zu den ureigensten Aufgaben des Volkes Gottes gehört. Aus diesem Grund setzen sich die Kirchen für eine gerechte Bleiberechtsregelung in Deutschland ein. Der Einsatz für eine solche Bleiberechtsregelung ist für die Betroffenen ein Zeichen unseres Integrationswillens.

Deshalb fordert die Landessynode die Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf, ihr Engagement für Flüchtlinge und ihre Integration fortzusetzen und weiter zu entwickeln.

Die Landessynode bittet den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- sich das Bleiberechtskriterium nicht an der Stichtagsregelung, sondern an einer Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren orientiert. (Sollte dies nicht gelingen, sollte mindestens eine Verlängerung der Frist im Rahmen der bisherigen gesetzlichen Altfallregelung erreicht werden.)

- die Kriterien der Altfallregelung modifiziert werden: die hohen Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung gefährden das Bleiberecht insbesondere für Familien mit Kindern und bei einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor. Die Ausschlussgründe sind zu rigide gefasst und die Ausnahmetatbestände greifen nicht weit genug.

Die Ministerien des Landes werden gebeten, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Begriff der Kernfamilie neu gefasst wird und sich nur auf den Zeitpunkt der Einreise, nicht auf die Zeit des Aufenthalts bezieht, damit die Trennung von Familien vermieden werden kann.

Die Ministerien des Landes werden gebeten, sich dafür einzusetzen, dass geduldeten Menschen Zugang zu Integrationsmaßnahmen ermöglicht werden. Dazu sind die vorhandenen Ermessensspielräume im Verwaltungshandeln auszuschöpfen.

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
8. Tagung
05. - 07. November 2009

Beschluss XIV/8-13

Beschluss
zum
Stellenplan für allgemeinkirchliche Dienste

Die Landessynode stimmt einer teilweisen Umwidmung der gegenwärtig nicht in Anspruch genommenen Stelle „Auslands-/Sonderdienst“ zur Einrichtung einer 25%-Stelle „Regionalmentor/in Ost“ ab 2010 bis 2012 zu.

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs
XIV. Landessynode
8. Tagung
05. - 07. November 2009

Beschluss XIV/8-14

Beschluss

zur

Arbeitsgruppe „Gottesdienst“ der Kirchenleitung

Der Theologische Ausschuss der Landessynode begleitet – eventuell in Zusammenarbeit mit der Liturgischen Kammer – die Arbeit der Arbeitsgruppe „Gottesdienst“ der Kirchenleitung.

Plau am See, den 07. November 2009

Möhring

Präses der Landessynode